

## Gemeinde Schwaikheim

### **Abrundungssatzung im Bereich Ludwigsburger Straße, Kornweg, Brückenstraße, Feldweg Flst. 4613/1 und östl. Teil von Flst. 4602**

#### **Rechtsgrundlagen:**

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.1994 (BGBl. I, S. 2911)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)
- Landesbauordnung für Baden Württemberg (LBO) i.d.F. vom 28. November 1983 (GBl. S. 770, ber. 1984 S. 519), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991 S. 58)

Auf der Grundlage des § 34 (4) Nr.2 und Nr. 3 und § 9 Abs. 1 Ziff. 25 a) und b) des BauGB i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 5.10.1995 folgende Satzung beschlossen:

#### **1. Geltungsbereich**

Folgende Flurstücke sind im Bereich der Abrundungssatzung: 4597, 4600, 4601, östl. Teil von Flst. 4602 und 4613. Die Abgrenzung ist im Lageplan dargestellt.

#### **2. Satzungszweck**

Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als bestehendes Mischgebiet dargestellt. Auf Flst. 4597 befindet sich ein Autohaus mit Tankstelle. Um die o.g. Flurstücke einer geordneten Bebauung zuführen zu können, ist es erforderlich, sie in den bebauten Ortskern zu integrieren und bauleitplanerisch dem Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen. Ferner ist eine geeignete Bepflanzung zur Einbindung des Autohauses hin zum Außenbereich notwendig. Dadurch soll in diesem Bereich der Ortsrand eine optimale Grüneinbindung als Abschluß des Siedlungsrandes erhalten. In Verbindung mit dem im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohngebiet „Steige“ sowie der im Fortschreibungsentwurf des Flächennutzungsplans beabsichtigten, nördlichen Erweiterungsfläche dieses Wohngebiets bis zur Ludwigsburger Straße handelt es sich um eine Abrundung des Ortsrandes. Damit ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet.

#### **3. Festsetzungen**

3.1. Die Fläche innerhalb des Geltungsbereichs der Abrundungssatzung gehört zum Innenbereich gem. § 34 BauGB.

3.2. Bestandteil der Abrundungssatzung ist der

- Textteil, gefertigt vom Vermessungsbüro Dipl.-Ing. E. Meßmer vom 04.07.1995/14.09.1995
- Lageplan, Maßstab 1:500, gefertigt vom Vermessungsbüro Dipl.-Ing. E. Meßmer vom 04.07.1995/14.09.1995 (Anlage 1)
- Textteil für die grünordnerischen Festsetzungen, gefertigt von Dipl. Ing. Rolf Bölle vom 04.07.1995/14.09.1995 (Anlage 2)
- Lageplan, Maßstab 1:100 für die grünordnerischen Festsetzungen, gefertigt von Dipl.- Ing. Rolf Bölle vom 04.07.1995/14.09.1995 (Anlage 3)

#### 4. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

04.07.1995/14.09.1995

Vermessungsbüro Dipl.-Ing. E. Meßmer

VERMESSUNGSBÜRO DIPL.-ING. E. MESSMER  
Ingenieurbüro für angewandte Geodäsie, Photo-  
grammetrie und graphische Datenverarbeitung

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur · Beratende Ingenieure  
Haselsteinstraße 21 · D-71364 Winnenden  
Telefon 0 71 95 7 9 7 3 0 0 · Telefax 0 71 9 5 9 1 9 9 9

E. Meßmer



Gemeinde Schwaikheim

*Häuser*  
.....  
Häuser, Bürgermeister



9.10.1995